OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605630/4/SB

Datum:
Linz, 31. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über den Antrag des S H, x, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, vom 21.11.2022, GZ: BHRO/922130186969/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, vom 21.11.2022, GZ: BHRO/922130186969/22, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Straferkenntnis vom 21.11.2022, GZ: BHRO/922130186969/22, über den nunmehrigen Beschwerdeführer und Antragsteller (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 50 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 10 Stunden, gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO verhängt. Er habe am 23.08.2022 um 16.45 Uhr in Oepping, Beginn (Dorfplatz) der öffentlichen Straße zwischen den Objekten Götzendorf x und x, den PKW, Kennzeichen x auf einer (aufgrund einer Baustelle für Fußgänger*innen als Gehweg verbliebenen) Verkehrsfläche im Ortsgebiet den Fußgängerverkehr mutwillig behindert, indem er auf dieser sein Fahrzeug so zum Parken abgestellt habe, dass Fußgänger*innen nur erschwert und solche mit Kinderwagen überhaupt nicht die Stelle passieren konnten, da das Fahrzeug, den erforderlichen Platz raubend, im Kreuzungsbereich zwischen einer Hausmauer und gelagerten Baumaterialien abgestellt gewesen sei. Der Bf habe dadurch § 78 lit b StVO verletzt.

I.2. Der Bf hat mit Eingabe vom 06.12.2022 Beschwerde erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Verfahrenshilfe gestellt.

I.3. Diese Beschwerde und der Antrag wurden samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 07.12.2022 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Über Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 05.01.2023 konkretisierte der Bf mit Schreiben vom 17.01.2023 seinen Antrag auf Verfahrenshilfe und übermittelte das ausgefüllte Antragsformular samt Anlage.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Der Bf bezieht ein monatliches Einkommen als Pensionist in Höhe von rund 950 Euro und gibt selbst an, zu 70 % behindert zu sein. Er besitzt keine relevanten Vermögenswerte.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das der Bf zum Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe nachgereicht hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat der Bf durch Vorlage einer Bestätigung über die Leistungshöhe glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 06.12.2022 und Antragsformular vom 17.01.2023 die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und zur Vertretung bei der Verhandlung beantragt.

III.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

III.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn der Antragsteller die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Es ist zu ermitteln, ob durch die Bevollmächtigung eines gewillkürten Rechtsvertreters der notwendige Lebensunterhalt beeinträchtigt wäre, wobei dazu auf § 63 Abs 1 ZPO verwiesen wird (ErlRV 1255 BlgNr 25. GP 5; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 40 K 10f).

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

III.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss jedoch - wie bereits oben ausgeführt - dies auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102). Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

III.3.3. Die finanzielle Situation des Bf erscheint zwar angespannt, es ist jedoch zu berücksichtigen, dass weder die Sachverhalts- noch die Rechtslage dieses Falles als komplex zu bewerten ist. Auch führt der Bf in seinem Antrag nicht an, weshalb dies seiner Ansicht nach der Fall sei und beruft sich weder auf „zu erwartende Schwierigkeiten in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht“ oder schildert, dass sich der Verfahrensverlauf seiner Übersicht oder Einsicht entzieht oder entziehen könnte. Er verweist darauf, dass er zu 70 % behindert sei, wobei dies keinen Rückschluss darauf zulässt, der Bf könne seinen Standpunkt nicht selbst darlegen. Der Bf ist – wie sich aus seiner Stellungnahme im Verfahren vor der bB und seinen Ausführungen zum Antrag ergibt – ganz offensichtlich in der Lage, eine begründete Beschwerde gegen das ggst Straferkenntnis zu formulieren. Den zu klärenden Sachverhalt kann der Bf im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst (erneut) schildern. In diesem Zusammenhang kann ein Verteidiger/eine Verteidigerin nur jenen Sachverhalt wiedergeben, den ihm vorher der Bf geschildert hat.

III.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die

Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Nach § 25a Abs. 4 VwGG ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Der gegenständlichen Entscheidung liegt eine solche Verwaltungsstrafsache zugrunde, weshalb die Revision nicht zulässig ist (vgl VwGH 17.01.2017, Ra 2017/02/0006).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger